

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) vom 3. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 124), zuletzt geändert durch die Elfte Änderungssatzung vom 17. Juli 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 99), sowie die Neufassung der Schulgeldordnung vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 59) außer Kraft.

Braunschweig, den 14. September 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
i. V.



Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. September 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
i. V.



Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft



**Braunschweig** Städtische Musikschule

# Schulgeldordnung

**Neufassung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Musikschule der Stadt Braunschweig  
(Schulgeldordnung)  
vom 13. September 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Stadt Braunschweig betreibt eine Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2  
Maßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Sachverhalte ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegt die Schülerin/der Schüler dem Erwachsenenentarif. Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden und Dienstleistenden eines Bundesfreiwilligen-Dienstes wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Kinder- und Jugendtarif gewährt.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Schülerinnen/Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter oder die Person, die die Schülerin/den Schüler zum Besuch der Schule anmeldet.

**§ 4  
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach schriftlicher Anmeldung und erstmaliger Inanspruchnahme des Leistungsangebots der Städtischen Musikschule.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet der Schulbesuch vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Schulbesuchs.
- (4) Die Gebühren werden auf der Grundlage eines Jahresbetrages berechnet und sind als Abschlagszahlung zu 1/12 des Jahresbetrages monatlich im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Eine viertel- oder halbjährliche Zahlung ist gestattet. Die jeweiligen Beträge sind bis zum 5. Des ersten Monats des Quartals bzw. des Halbjahres zu zahlen.

**§ 5  
Ermäßigung, Erlass der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren**

- (1) Auf Antrag können die Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren ermäßigt werden, wenn drei oder mehr Kinder aus einer Familie den Unterricht besuchen. Die beiden höchsten zu zahlenden Einzelgebühren sind gemäß der Anlage zu § 2 dieser Satzung ungekürzt zu entrichten.
- (2) Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners aus Billigkeitsgründen nicht geboten ist.

**§ 6  
Unterbrechung der Gebührenpflicht**

- (1) Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft oder durch Erkrankung der Schülerin/ des Schülers mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden aus, werden die Unterrichtsgebühren ab der dritten aufeinander folgenden ausgefallenen Unterrichtsstunde erstattet. Im Falle des Ausfalls wegen Erkrankung der Schülerin/ des Schülers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Von der Schülerin/ von dem Schüler versäumter Unterricht aus anderem als in Absatz 1 genanntem Grund führt nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.

**§ 7  
Einziehung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 8  
Beendigung**

- (1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Schülerin/ vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum 31. März und 30. September eines Jahres beendet werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bis zum 15. Februar bzw. 15. August des Jahres abzugeben.
- (2) Bei den Unterrichtsarten der Ziffern 1, 3 sowie 8 der Anlage zu § 2 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Kursdauer ohne Kündigung. Eine Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht möglich.
- (3) Innerhalb der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Unterrichtsverhältnis sowohl von der Schülerin/ vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens eine Woche vor Ablauf des Monats, zu dem die Kündigung ausgesprochen werden soll, der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule vorliegen oder der Schülerin/ dem Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter zugehen.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis kann in besonders begründeten Fällen ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Änderung von Unterrichtsort und Unterrichtszeit sowie ein Wechsel der Wechsel der Lehrkraft stellen keinen besonders begründeten Fall für eine vorzeitige Beendigung dar.
- (5) Das Unterrichtsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist seitens der Städtischen Musikschule beendet werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Entrichtung von vier fälligen Abschlagszahlungen der Gebühren (§ 4 Abs. 4) nach entsprechender Mahnung im Rückstand ist.

6	<b>Musiktheorie und Gehör- oder Stimmbildung</b>		
	Gruppenunterricht		
	75 Minuten pro Woche	324,00 €	27,00 €
	50 Minuten pro Woche	216,00 €	18,00 €
	25 Minuten pro Woche	120,00 €	10,00 €
7	<b>Kammermusik-, Ensemble- bzw. Orchesterausbildung</b>		
7.1	<b>Kinder- und Jugendtarif</b>		
	a) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	444,00 €	37,00 €
	b) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	288,00 €	24,00 €
	c) ab 6 Mitgliedern (als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule)	Gebührenfrei	
	d) ab 6 Mitgliedern als Nicht-Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule	96,00 €	8,00 €
7.2	<b>Erwachsenentarif</b>		
	a) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	876,00 €	73,00 €
	b) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	768,00 €	64,00 €
	c) ab 6 Mitglieder (als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule)	Gebührenfrei	
	d) ab 6 Mitglieder als Nicht-Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule	120,00 €	10,00 €
8	<b>Kursgebühren</b> Individuelle Ausschreibung entsprechend der Teilnehmerzahl und der Anzahl der Unterrichtseinheiten		
9	<b>Instrumentenleihgebühren</b>		
		<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>
9.1	Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)	180,00 €	15,00 €
9.2	Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)	216,00 €	18,00 €
9.3	Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)	180,00 €	15,00 €
9.4	Harfe	216,00 €	18,00 €
9.5	Akkordeon	180,00 €	15,00 €
9.6	Keyboard	180,00 €	15,00 €
9.7	Blockflöten (Sopranflöte, Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte, historische Blasinstrumente)	132,00 €	11,00 €
9.8	Akustische Gitarre	168,00 €	14,00 €
9.9	E-Gitarre/ E-Bass mit Verstärker	216,00 €	18,00 €
9.10	Drumset (Schlagzeug)	180,00 €	15,00 €
9.11	Pauken, Mallets (Marimbafon, Vibrafon)	180,00 €	15,00 €

Anlage

## Gebührentarif für die Städtische Musikschule

als Anlage zu  
§ 2 der Schulgeldordnung

1	<b>Grundausbildung</b> Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich) für:		
1.1	<b>Musikalische Früherziehungen</b>	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>
	45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €
	60 Minuten pro Woche	300,00 €	25,00 €
	75 Minuten pro Woche	360,00 €	30,00 €
1.2	<b>Grundschulungen</b>		
	50 Minuten pro Woche	276,00 €	23,00 €
	75 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
1.3	<b>Grundschulungen für Erwachsene</b>		
	75 Minuten pro Woche 7-9 Schüler	468,00 €	39,00 €
	75 Minuten pro Woche 10-12 Schüler	408,00 €	34,00 €
2	<b>Instrumental- und Vokalausbildung</b>		
2.1	<b>Aufnahmegebühr</b> für die Aufnahme in die Instrumental- und Vokalausbildung	<b>15,00 €</b>	<b>einmalig</b>
2.2	<b>Kinder- und Jugendtarif</b>	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>
2.2.1	<b>Einzelunterricht</b>		
	25 Minuten pro Woche	624,00 €	52,00 €
	50 Minuten pro Woche	1.092,00 €	91,00 €
	75 Minuten pro Woche	1.632,00 €	136,00 €
2.2.2	<b>Gruppenunterricht</b>		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
	50 Minuten pro Woche	600,00 €	50,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	480,00 €	40,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €
2.3	<b>Eltern-Kind-Unterricht</b>		
	a) Mutter bzw. Vater und ein Kind 25 Minuten pro Woche	660,00 €	55,00 €
	b) Mutter bzw. Vater und ein Kind 50 Minuten pro Woche	1.260,00 €	105,00 €
	c) Mutter bzw. Vater und ein Kind in einer Gruppe 50 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
2.4	<b>Erwachsenentarif</b>		
2.4.1	<b>Einzelunterricht</b>		
	25 Minuten pro Woche	852,00 €	71,00 €
	50 Minuten pro Woche	1.524,00 €	127,00 €
	75 Minuten pro Woche	2.292,00 €	191,00 €

2.4.2	<b>Gruppenunterricht</b>		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	468,00 €	39,00 €
	50 Minuten pro Woche	840,00 €	70,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	744,00 €	62,00 €
3	<b>Unterricht an allgemein bildenden Schulen</b>		
3.1	<b>Grundschulungen</b>	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>
	Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich)		
	45 Minuten pro Woche		
	a) Grundschulen	228,00 €	19,00 €
	b) Weiterführende Schulen	240,00 €	20,00 €
3.2	<b>Instrumental- und Vokalausbildung</b>		
3.2.1	<b>Einzelunterricht</b>		
	45 Minuten pro Woche		
	Aufpreis aufgrund der Anreise an Schulen:	996,00 €	83,00 €
3.2.2	<b>Gruppenunterricht</b>		
	45 Minuten pro Woche		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	552,00 €	46,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	444,00 €	37,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	360,00 €	30,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler	312,00 €	26,00 €
3.3	<b>Instrumentale und vokale Schwerpunktklassen</b>		
	45 Minuten pro Woche		
	a) Grundschulen	228,00 €	19,00 €
	b) Weiterführende Schulen	240,00 €	20,00 €
4	<b>Hochbegabtenförderung</b>		
	60 Min. Theorie/ Gehör; 45 Min. Gesang; 45 Min. Rhythmusschulung Gesamt: 150 Min. pro Woche	444,00 €	37,00 €
	Ergänzungsangebot für 6-12 jährige Kinder zum instrumentalen oder vokalen Hauptfach in Theorie/ Gehörbildung/ Gesang/ Rhythmus mit herausragender musikalischer Begabung und besonderem Interesse an Musik (VIFF).		
5	<b>Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)</b>		
	Hauptfach	75 Minuten pro Woche	
	Nebenfach	50 Minuten pro Woche	
	Theorie und Gehörbildung	75 Minuten pro Woche	
	Teilnahme an Kammermusik, Bands oder Ensembles	mind. 50 Minuten pro Woche	
	und / oder Teilnahme an Orchestern	75 Minuten pro Woche	
	Gesamtminuten pro Woche	230 bis max. 320 Minuten	
		1.620,00 €	135,00 €